



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 1. März 2010**

**Nummer 10**

#### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes**

**Vom 1. März 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes**

Die §§ 4 bis 7 des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 190) werden wie folgt gefasst:

„§ 4

#### **Bericht**

Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Landtag oder die Landesregierung können den Landesbeauftragten ersuchen, über seine Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

§ 5

#### **Berufung und Rechtsstellung**

(1) Der Landesbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder gewählt. Von der nach § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) grundsätzlich vorgesehenen Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden. Der Landesbeauftragte muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit eintreten und sie überzeugend vertreten. Er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen und darf nicht in Funktionen der SED oder als Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit tätig gewesen sein.

(2) Der Landesbeauftragte wird durch den Präsidenten des Landtages für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Der Landesbeauftragte leistet vor dem Präsidenten des Landtages folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung von Brandenburg und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen.“

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Abwahl ist zulässig. Diese erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort.

(5) Das Amt des Landesbeauftragten wird bei dem Präsidenten des Landtages Brandenburg eingerichtet. Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienst- und der Rechtsaufsicht des Präsidenten, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten durch den Präsidenten des Landtages ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Landesbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Der Landesbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Dieser führt die Geschäfte, wenn der Landesbeauftragte verhindert ist. Die Landtagsverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

(7) Der Landesbeauftragte darf eine Nebentätigkeit nur nach Genehmigung durch den Präsidenten des Landtages ausüben.

## § 6

### **Befugnisse**

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren.

(2) Der Landesbeauftragte ist befugt, sich in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz jederzeit öffentlich zu äußern.

(3) Der Landesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies schließt die Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4a Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die dem Landesbeauftragten amtlich bekannt geworden sind, besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses fort.

(4) Der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne von § 96 der Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung.

## § 7

### **Personenbezeichnung**

Die für die Bezeichnung der Funktionsträger gewählte männliche Form ist in der Praxis jeweils in der Form anzuwenden, die der tatsächlichen Besetzung entspricht.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. März 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
Gunter Fritsch